

BGer 1C_31/2016 vom 22. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_31_2016

FR: TF 1C_31/2016 du 22 avril 2016

IT: TF 1C_31/2016 del 22 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über einen provisorischen Führerausweisenzug zur Abklärung der Fahreignung. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen, und der Beschwerdeführer ist befugt, sie zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG). Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 BGG zulässig.

Das angefochtene Urteil schliesst das Verfahren allerdings nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Dieser ist anfechtbar, da er beim Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Tatbestandsvariante lit. a; vgl. BGE 122 II 359 E. 1b S. 362; Urteile 1C_310/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 1; 1C_233/2007 vom 14. Februar 2008 E. 1.1).

E. 1.2

Beim vorsorglichen Führerausweisenzug handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 98 BGG (Urteile 1C_310/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 1; 1C_264/2014 vom 19. Februar 2015 E. 2; 1C_233/2007 vom 14. Februar 2008 E. 1.2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer kann daher nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen. Insoweit gelten die qualifizierten Begründungsanforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Der Beschwerdeführer muss darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze der angefochtene Entscheid inwiefern verletzen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 141 I 78 E. 4.1 S. 82 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; je mit Hinweisen).

E. 2

Die vorliegende Beschwerde genügt den oben dargestellten, qualifizierten Begründungsanforderungen nicht:

In der Rechtsmitteleingabe werden grösstenteils bloss der Sachverhalt aus der Sicht des Beschwerdeführers und die vorinstanzlichen Erwägungen bzw. die eigenen Ausführungen vor der Vorinstanz wiedergegeben. Darüber hinaus wird ausgeführt, der Vorfall vom 12. Mai 2015 sei nicht geeignet, grundsätzliche Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers zu erwecken und es sei ihm gegenüber bloss ein Warnungszug auszusprechen. Die Beschwerdeschrift enthält mithin keine - einzig zulässigen - Verfassungsrügen, sondern bloss appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil.

Daran ändert nichts, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer beiläufig - an einer einzigen Stelle in seiner Rechtschrift - sinngemäss eine Verfassungsnorm anruft und geltend macht, es sei "willkürlich", die Wirkung eines Warnungszugs "auf einen

Ersttäter schlicht auszublenden und auf eine [sic!] Eignungsabklärung zu beharren". Auch hier handelt es sich lediglich um appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Einschätzung der Rechtslage. Der Beschwerdeführer unterlässt es, anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen darzulegen, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und krassen Mangel leidet, indem die kantonalen Behörden das Strassenverkehrsrecht des Bundes in offensichtlich unhaltbarer Weise, also willkürlich, angewandt hätten.

E. 3

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu sprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.